

	Eta plus Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ) mit Lieferanten von Zukaufteilen	Datum:	24.07.2019
		Version:	001
		Aufbewahrungsdauer:	15 Jahre nach Ungültigkeit

ETA PLUS–Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ)

zwischen

Muster,
Musterstraße,
Musterstadt, Musterland

Lieferantennummer: xxxx

(im folgenden Lieferant genannt)

und

eta plus electronic gmbh
Lauterstraße 29
D-72622 Nürtingen

(im folgenden eta plus genannt)

Für die aufgeführten Produkte/Produktgruppen:

	Eta plus Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ) mit Lieferanten von Zukaufteilen	Datum:	24.07.2019
		Version:	001
		Aufbewahrungsdauer:	15 Jahre nach Ungültigkeit

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Zweck	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Lieferantenauswahl und Bewertung	4
3.1	Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten.....	4
3.2	Umweltmanagementsystem des Lieferanten.....	4
3.3	Umweltbezogene Gesichtspunkte	5
3.4	Lieferantenbewertung	5
3.5	Lieferantenaudits durch ETA PLUS beim Lieferanten.....	5
3.6	Lieferantenaudits bei Unterlieferanten	6
3.7	Zusicherung für Begehung durch Kunden und Partner von ETA PLUS.....	6
4.	Qualitätsgespräche	6
5.	Qualitätsvorausplanung	7
6.	Erstbemusterung und Lieferfreigaben	8
6.1	Zulieferware an ETA PLUS ist wie folgt definiert und zu bemustern.....	8
6.2.	Bemusterung von kundenspezifischen Teilen an ETA PLUS	8
6.2.1	Bemusterungsumfang, -dokumentation, -termin:	9
6.3.	Bemusterung von Zulieferware des Lieferanten	9
6.3.1	Zulieferware des Lieferanten mit Designvorgabe durch ETA PLUS.....	10
6.3.2	Zulieferware des Lieferanten mit Designvorgabe und Bemusterungsfreigabe durch ETA PLUS	10
7.	Requalifikationsprüfung	10
8.	Überprüfung der Zulieferware bei ETA PLUS	10
9.	Reklamationen durch ETA PLUS an den Lieferanten	11
9.1	Reklamationseingang beim Lieferanten.....	11
9.2	Sofortmassnahmen nach Reklamationseingang beim Lieferanten	11
9.3	Analyse der reklamierten Ware durch den Lieferanten	11
9.4	Abstellmaßnahmen	12
9.5	Sofortmaßnahmen bei ETA PLUS oder dessen Kunden	12
9.6	Fehleranzeige durch den Lieferanten	12
10	Sonderfreigaben	12
11.	Sachmängelhaftung, produkthaftungsrechtliche Ansprüche, Reklamationskosten	13
12.	Dokumentation und Information	13
13.	Lieferanten - Sicherheitshinweise	14
14.	Sonstiges	14
14.1	Haftung / Gerichtsstand.....	14
14.2	Laufzeit der Vereinbarung	14
15.	Salvatorische Klausel	15
16.	Nebenabreden / Ergänzungen zum Vertrag Fehler! Textmarke nicht definiert.	
17.	Vertragsabschluß/Rechtsverbindliche Unterschriften	16
18.	Anlagen	16

	Eta plus Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ) mit Lieferanten von Zukaufteilen	Datum:	24.07.2019
		Version:	001
		Aufbewahrungsdauer:	15 Jahre nach Ungültigkeit

1. Ziel und Zweck

- a) Qualitäts-, Kosten- und Nutzenverbesserung der ETA PLUS-Produkte und damit verbundener Umweltressourcen machen es notwendig, das Qualitäts- und Umweltmanagementsystem der ETA PLUS und das seiner Lieferanten aufeinander abzustimmen, um gemeinsam am Markt bestehen zu können.
- b) Ziel dieser Vereinbarung ist es, Verfahren als Basis für eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit sowie zur Sicherung und Verbesserung der Prozess- und Produktqualität festzulegen.
- c) Das "Null-Fehler"-Ziel ist durch den Lieferanten anzustreben. Hierzu hat er eine konsequente Qualitätsplanung und Produktüberwachung mit dem Schwerpunkt auf Fehlervermeidung und ständige Verbesserung sicher zu stellen. Der Lieferant wird regelmäßig an ETA PLUS-Zielvorgaben gemessen. Die Zielvorgabe wird dem Lieferanten auf Basis der Lieferantenbewertung mitgeteilt.

2. Geltungsbereich

- a) Diese Vereinbarung regelt die Qualitäts- und Umwelтанforderungen für Leistungen, welche durch den Lieferanten erbracht werden.
- b) Diese Leistungen können sich entsprechend dem durch ETA PLUS erteilten Auftrag wie folgt definieren:
 - Leistung in Form von Entwicklung und Konstruktion eines ETA PLUS-Zukaufteiles
 - Leistung in Form der prozess- und fertigungstechnischen Herstellung eines ETA PLUS-Zukaufteiles
 - bzw. sonstige Leistungen, welche im Auftrag an den Lieferanten spezifiziert sind.
- c) Einzelne Klauseln dieser Vereinbarung gelten nicht, soweit sie mit vorrangigen, schriftlich und gültig vereinbarten Verträgen, z.B. Entwicklungs- oder Einkaufsverträgen, in Widerspruch stehen.
- d) Einzelne Untervereinbarungen (Einzelabrufvereinbarungen) sind dem Rahmenliefervertrag und der QUVZ nachrangig.
- e) Änderungen, Einschränkungen und/oder Ergänzungen zu dieser *ETA PLUS Qualitäts- und Umweltvereinbarung für Lieferanten von Zukaufteilen* bedürfen der Schriftform und somit Unterzeichnung beider Vertragspartner und sind ergänzend zu dieser QUVZ zu vereinbaren.

	Eta plus Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ) mit Lieferanten von Zukaufteilen	Datum:	24.07.2019
		Version:	001
		Aufbewahrungsdauer:	15 Jahre nach Ungültigkeit

3. Lieferantenauswahl und Bewertung

3.1 Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

- a) Der Lieferant ist für die von ihm erbrachten Leistungen voll verantwortlich. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, verpflichtet sich der Lieferant zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems mindestens nach ISO 9001 oder eines Systems, das mindestens alle inhaltlichen Anforderungen dieser Norm erfüllt.
- b) Für alle durch ETA PLUS vorgeschriebenen Unterlieferanten wird ETA PLUS diese Unterlieferanten auffordern, ebenfalls ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend den von ETA PLUS gestellten Forderungen einzurichten. Der Lieferant prüft, dass ein durch ETA PLUS vorgeschriebener Unterlieferant diese Forderungen einhält und informiert ETA PLUS bei Nichterfüllung.
- c) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten, welche durch ETA PLUS nicht vorgeschrieben sind, zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten. Falls der Lieferant die Übernahme der Pflichten bei Unterlieferanten nicht durchsetzen kann, wird er ETA PLUS informieren und die Vertragspartner werden versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.
- d) Systemauditbewertungen werden durch ETA PLUS anerkannt, wenn selbige durch akkreditierte Zertifizierungsgesellschaften bzw. durch einen Maschinenbauer (Original Equipment Manufacturer) erfolgt sind und die Leistungen, welche an ETA PLUS erbracht werden, durch das erteilte Zertifikat und/oder Auditbericht, abgedeckt sind. Die Kopie eines gültigen Zertifikates ist unaufgefordert bei ETA PLUS (Fachbereich Einkauf) einzureichen. Der Lieferant sorgt dafür, dass ETA PLUS unaufgefordert stets das gültige Zertifikat zur Verfügung steht. Nur dadurch kann eine Berücksichtigung in der Lieferantenbewertung erfolgen.
- e) Auf Anfrage von ETA PLUS muss der Lieferant sicherstellen, dass – sofern vorhanden - auch Zertifikate seiner Unterlieferanten ETA PLUS zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Umweltmanagementsystem des Lieferanten

- a) Der Lieferant ist für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen umweltspezifischen Vorschriften seines Landes und Kreises voll verantwortlich. Die von ihm erbrachten Leistungen erfüllen die gesetzlichen umweltspezifischen Vorschriften des Einsatzlandes bzw. der Einsatzländer, welche von ETA PLUS im Lastenheft bzw. in Spezifikationen und sonstigen Vereinbarungen bei Neuprojekten und Änderungen angegeben werden.
- b) Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, verpflichtet sich der Lieferant zur permanenten Anwendung eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 oder eines Systems, das mindestens alle inhaltlichen Anforderungen dieser Norm erfüllt.

	Eta plus Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ) mit Lieferanten von Zukaufteilen	Datum:	24.07.2019
		Version:	001
		Aufbewahrungsdauer:	15 Jahre nach Ungültigkeit

3.3 Umweltbezogene Gesichtspunkte

Wenn nicht explizit anders durch ETA PLUS vorgegeben werden alle Produkte, welche ETA PLUS beim Lieferanten bezieht, in UV-Trocknungseinheiten für Druckfarben, Lacke und industrielle Beschichtungen aller Art, zur kommunalen Trinkwasserdesinfektion, industriellen Wasserdesinfektion sowie in Ballastwasserbehandlung auf Schiffen, eingesetzt. Es sind deshalb alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen, Richtlinien und Verordnungen sowie die ETA PLUS- Material Compliance 15-063 (siehe <https://www.eta-uv.de/de/allgemeines/kontakt>).

Der Lieferant verpflichtet sich folglich unter anderem, die Anforderungen der EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) und der EG-Richtlinie 2011/65/EU (nachfolgend „RoHS-RL“) in ihrer bei Lieferung gültigen Fassung zu beachten und alle Pflichten zu erfüllen, die einen Lieferanten nach der REACH-VO und der RoHS-RL treffen. Er wird ETA PLUS gemäß Artikel 31 REACH-VO ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen. Zudem wird er ETA PLUS unaufgefordert und unverzüglich vor einer Lieferung informieren, wenn in einer Komponente oder der Verpackung einer Ware ein Stoff im Sinne der Artikel 57 bis 59 der REACH-VO („substance of very high concern“) in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist. Er gewährleistet, dass alle Waren den Anforderungen der RoHS-RL entsprechen, und wird ETA PLUS die RoHS-Konformität auch jeweils schriftlich bestätigen.

3.4 Lieferantenbewertung

- a) Die Lieferantenbewertung erfolgt auf Basis der ETA PLUS-Lieferanten-Zielvereinbarung, welche produktspezifisch außerhalb dieser Vereinbarung abgeschlossen wird.
- b) Werden die in der ETA PLUS-Lieferanten-Zielvereinbarung festgelegten Ziele nicht erreicht, wird durch den Lieferanten ein Maßnahmenplan zur Umsetzung der Zielwerte bei ETA PLUS vorgestellt. Der Zeitrahmen für die Erstellung und Umsetzung dieses Planes wird durch den Lieferanten in Abstimmung mit ETA PLUS festgelegt.

3.5 Lieferantenaudits durch ETA PLUS beim Lieferanten

- a) Sind System- Prozess- oder Produktaudits zur Absicherung der Qualitätslage erforderlich, sichert der Lieferant ETA PLUS zu, diese in seinem Hause durchführen zu können. Hierzu verpflichtet sich der Lieferant den ETA PLUS- Mitarbeitern Zutritt zu allen seinen Betriebsstätten und Anlagen zu gewähren, soweit die Überprüfung dies erfordert. Im Gegensatz akzeptiert ETA PLUS angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung/Wahrung seiner Betriebsgeheimnisse.
- b) Vor der Durchführung eines Audits erfolgt seitens ETA PLUS eine Klärung über Umfang und Termin.
- c) ETA PLUS wird diese Audits dokumentieren und dem Lieferanten das Ergebnis schriftlich mitteilen.
- d) Ist ein Audit aufgrund von schwerwiegenden Qualitätsproblemen, welche der Lieferant in fahrlässiger Weise verursacht hat, erforderlich, hat der Lieferant hierzu die Kosten zu tragen.
 - Ein „schwerwiegendes Qualitätsproblem“ besteht bei Nichteinhaltung der Zielvorgaben.
 - „Fahrlässige Weise“ liegt vor, wenn entgegen dem vereinbarten und freigegebenen (auch Sonderfreigabe) Prozessablauf gehandelt wird.

	Eta plus Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ) mit Lieferanten von Zukaufteilen	Datum:	24.07.2019
		Version:	001
		Aufbewahrungsdauer:	15 Jahre nach Ungültigkeit

- e) Im Falle festgestellter Abweichungen erstellt der Lieferant einen Korrekturmaßnahmenbericht und stellt diesen ETA PLUS spätestens 2 Wochen nach Zugang des Auditberichtes zur Verfügung. Der Korrekturmaßnahmenbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Beschreibung der erforderlichen Korrekturmaßnahme mit Bezug auf festgestellte Abweichung
 - Zieltermin der Umsetzung
 - Isttermin der Umsetzung
 - Verantwortlichkeiten
- f) Der Lieferant stellt den aktuellen Status des Korrekturmaßnahmenberichtes im 14-tägigen Rhythmus ETA PLUS unaufgefordert solange zur Verfügung, bis die letzte Maßnahme abgeschlossen ist (Abweichungen hiervon sind individuell zwischen ETA PLUS und dem Lieferanten abzustimmen).

3.6 Lieferantenaudits bei Unterlieferanten

- a) Bei von ETA PLUS vorgegebenen Unterlieferanten sorgt ETA PLUS dafür, dass der Lieferant bei diesen Unterlieferanten zur Sicherstellung und Zuverlässigkeit seiner Anlieferqualität im erforderlichen Maße Audits (System, Prozess, Produkt) durchführen kann. Der Lieferant führt die Audits durch und lädt ETA PLUS dazu ein. Die dokumentierten Ergebnisse können von ETA PLUS auf Anfrage eingesehen werden. Können Audits durch den Lieferanten bei einem von ETA PLUS vorgegebenen Unterlieferanten aus bestimmten Gründen nicht durchgeführt werden, sorgt ETA PLUS für Klärung.
- b) Treten Qualitätsprobleme bei nicht vorgegebenen Unterlieferanten auf, die durch fehlerhafte Leistung und/oder Lieferungen vom Unterlieferanten verursacht werden, hat der Lieferant sicherzustellen, dass er im erforderlichen Maße Audits beim Unterlieferanten durchführen kann. Ferner muss er sicherstellen, dass auf Anfrage von ETA PLUS die Möglichkeit eines gemeinsamen Audits beim Unterlieferanten besteht und durch den Lieferanten abgeklärt wird.

3.7 Zusicherung für Begehung durch Kunden und Partner von ETA PLUS

- a) Der Lieferant sichert ETA PLUS zu, dass dessen Kunden und Partner Audits (System, Prozess, Produkt) im Hause des Lieferanten durchführen können. Die Audits mit dem Hintergrund einer Beurteilung, bedürfen der gemeinsamen Abstimmung und sollen das Vertrauen in die Leistungs- und Qualitätsfähigkeit des Lieferanten herstellen.
- b) Treten Qualitätsprobleme bei vorgegebenen und nicht vorgegebenen Unterlieferanten auf, die durch fehlerhafte Leistung und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, hat der Lieferant auf Anfrage von ETA PLUS die Möglichkeit einer Begehung durch ETA PLUS und/oder dessen Kunden im Hause seines Unterlieferanten zu ermöglichen.
- c) Definition Partner: Ein Partner wird durch ETA PLUS beauftragt, für ETA PLUS Leistungen in Form von Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Verpackung, Kennzeichnung und/oder Lieferung an ETA PLUS eigenen Produkten durchzuführen.

4. Qualitätsgespräche

- a) Qualitätsgespräche dienen sowohl der gemeinsamen Abstimmung von zu erfüllenden Qualitätsanforderungen als auch der Verbesserung von Qualitätsergebnissen. Qualitätsgespräche können nach Ermessen von ETA PLUS in Abstimmung mit dem Lieferanten veranlasst werden.

	Eta plus Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ) mit Lieferanten von Zukaufteilen	Datum:	24.07.2019
		Version:	001
		Aufbewahrungsdauer:	15 Jahre nach Ungültigkeit

- b) Bei mangelnder Produktqualität behält sich ETA PLUS vor, den Lieferanten umgehend zu einem Qualitätsgespräch einzuladen. Im Zuge des Gespräches legen beide Seiten gemeinsam einen Maßnahmenkatalog fest. Der Lieferant verpflichtet sich in jedem Fall, zu diesem Anlass kompetentes Fachpersonal zu stellen.
- c) Im Bedarfsfall ist durch den Lieferanten ein von ETA PLUS vorgegebener Unterlieferant zum Qualitätsgespräch zu laden, wenn eine bestimmte Qualitätssituation dies erforderlich macht.
- d) Im Bedarfsfall ist ebenfalls durch den Lieferanten sicherzustellen, dass ein von ETA PLUS nicht vorgegebener Unterlieferant, auf Wunsch von ETA PLUS, an Qualitätsgesprächen teilnimmt.

5. Qualitätsvorausplanung

- a) Der Lieferant wendet ein System zur Qualitätsvorausplanung an, welches inhaltlich mindestens die Anforderungen der ISO 9001 oder eines anderen gleichwertigen Verfahrens erfüllt.
- b) Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben (Produkt und/oder Prozess) einschließt, ist die Anforderungsspezifikation durch die Vertragspartner schriftlich, z.B. in Form eines Lastenheftes, festzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben, ein geeignetes Projektmanagement anzuwenden und ETA PLUS auf Verlangen Einsicht in den Projektterminplan zu gewähren.
- c) Alle zur Unterstützung der Prozess- und Produktrealisierung nötigen technischen Unterlagen wie z.B. Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten müssen nach Erhalt vom Lieferanten auf technische Machbarkeit für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüft werden. Über dabei erkannte Mängel muss ETA PLUS informiert werden. ETA PLUS hat seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass dem Lieferanten die relevanten Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten und CAD-Daten vollständig zur Verfügung gestellt werden.
- d) In der Entwicklungsphase müssen die Vertragspartner geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Fehlerbaumanalyse, Zuverlässigkeitsbetrachtung, FMEA usw. anwenden. Die Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus ähnlichen Vorhaben sind zu berücksichtigen. Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Archivierung sind festzulegen.
- e) Für Prototypen und Vorserienteile sind zwischen ETA PLUS und Lieferant die Herstellungs- und Prüfbedingungen abzustimmen und zu dokumentieren. Ziel ist es, die Teile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.
- f) Für die bekannten - geregelten oder vereinbarten - funktionsrelevanten Merkmale muss der Lieferant Analysen der Eignung der eingesetzten Herstellungsanlagen durchführen und dokumentieren. Werden festgelegte Fähigkeitskennwerte nicht erreicht, muss der Lieferant entweder seine Anlagen entsprechend optimieren oder geeignete Prüfungen an den hergestellten Produkten durchführen, um mangelhafte Lieferungen auszuschließen.
- g) Vor Anlauf der Serienproduktion hat der Lieferant die Prozess- und Produktfreigabe mindestens nach ISO 9001 durchzuführen. Die durch ETA PLUS geforderte Konstruktionsfreigabe hat der Produktionsprozess- und Produktfreigabe voranzugehen, sofern der Auftrag eine Konstruktion beinhaltet.
- h) Bei der Produktionsprozess- und Produktfreigabe ist der Maschinenfähigkeitsindex und/oder der Prozessfähigkeitsindex für vereinbarte Merkmale nachzuweisen.

	Eta plus Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ) mit Lieferanten von Zukaufteilen	Datum:	24.07.2019
		Version:	001
		Aufbewahrungsdauer:	15 Jahre nach Ungültigkeit

6. Erstbemusterung und Lieferfreigaben

6.1 Zulieferware an ETA PLUS ist wie folgt definiert und zu bemustern

- a) Kundenspezifische Teile **ohne** Entwicklungsverantwortung des Lieferanten:
Sind Teile, welche der Lieferant entsprechend den von ETA PLUS vorgegebenen Spezifikationen herstellt und an die mit ETA PLUS vereinbarte Lieferadresse liefert. Der Lieferant ist für den Herstell- und Lieferprozess dieser Teile komplett verantwortlich, soweit keine anderen Vereinbarungen hierzu getroffen werden. Die Bemusterung ist nach Kapitel 6.2 durchzuführen.
- b) Kundenspezifische Teile **mit** Entwicklungsverantwortung des Lieferanten:
Sind Teile, welche der Lieferant entsprechend einem von ETA PLUS vorgegebenen Lastenheft/Einsatzprofil entwickelt, herstellt und an die mit ETA PLUS vereinbarte Lieferadresse liefert. Der Lieferant ist für den Entwicklungs-, Herstell- und Lieferprozess dieser Teile komplett verantwortlich, soweit keine anderen Vereinbarungen hierzu getroffen werden. Die Bemusterung ist nach Kapitel 6.2 durchzuführen.
- c) Katalogware **mit** ETA PLUS - Verpackung und/oder Kennzeichnung
Ist Katalogware, welche der Lieferant anhand einer von ETA PLUS vorgegebenen Verpackungsvorschrift an die mit ETA PLUS vereinbarte Lieferadresse liefert. Der Lieferant ist für den Verpack- und Lieferprozess dieser Teile komplett verantwortlich, soweit keine anderen Vereinbarungen hierzu getroffen werden. Die Bemusterung ist nach Kapitel 6.2 durchzuführen.
- d) Katalogware **ohne** ETA PLUS - Vorgaben
Ist Katalogware, welche der Lieferant über den Lieferrahmenvertrag an ETA PLUS liefert. Die Freigabe dieser Teile erfolgt als Lieferfreigabe über den Lieferrahmenvertrag, welche mit dem Einkauf von ETA PLUS zu vereinbaren ist.

Der Lieferant ist qualitativ, konstruktiv und fertigungstechnisch voll für die von Ihm zugesicherten Eigenschaften z.B. Zuverlässigkeit und Verarbeitbarkeit verantwortlich. ETA PLUS seinerseits verifiziert den Einsatz des Kaufteils innerhalb der vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften und gibt das Bauteil intern in Form einer Kaufteilantragfreigabe frei. Eine Bemusterung nach Kapitel 6.2 ist nicht erforderlich.

6.2. Bemusterung von kundenspezifischen Teilen an ETA PLUS

- a) Erstmuster sind vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen herzustellen. Grundlage der Erstbemusterung ist das jeweils aktuelle Regelwerk der ISO 9001, welches inhaltlich und formell einzuhalten ist.
- b) Erhält der Lieferant einen Erstmusterauftrag von ETA PLUS, dann ist dieser nach ISO 9001 durchzuführen, wenn nicht ausdrücklich im Erstmusterauftrag anders durch ETA PLUS gefordert.
- c) Dem Erstmusterprüfbericht sind die gemessenen und nummerierten Musterteile beizufügen. Die Anzahl der Erstmusterteile und der Bemusterungsvorlageumfang sind dem Erstmusterauftrag zu entnehmen.
- d) Alle Unterlagen des Erstmusterprüfberichtes sind bei der Stelle einzureichen, welche im Erstmusterauftrag angegeben ist.

	Eta plus Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ) mit Lieferanten von Zukaufteilen	Datum:	24.07.2019
		Version:	001
		Aufbewahrungsdauer:	15 Jahre nach Ungültigkeit

6.2.1 Bemusterungsumfang, -dokumentation, -termin:

- a) Bei jeder Erst- und Änderungs-Bemusterungen wird ein Erstmusterauftrag erteilt. Der Erstmusterauftrag wird mit den Spezifikationsunterlagen des Neuteiles bzw. der Änderung dem Lieferanten weitergeleitet.
- b) Der Bemusterungsumfang beschränkt sich mindestens auf die durch den Lieferanten und dessen Unterlieferanten erbrachte Leistung (z.B. Entwicklung, Herstellung, Verpackung, Programmierung, Lieferung u.a.) an der Zulieferware sofern keine anderweitigen Vereinbarungen hierzu getroffen wurden. Der Bemusterungsumfang ist in allen Fällen im Erstmusterauftrag vorgegeben, welcher Bestandteil der Erstmusterbestellung ist.
- c) Die Bemusterung darf ausschließlich nur anhand von ETA PLUS eigenen Spezifikationen bzw. anhand ETA PLUS freigegebener Produktspezifikationen erfolgen. Die Spezifikationsfreigabe ist in **jedem** Fall nachweislich durch den Lieferanten zu belegen - z.B. über:
 - Entwicklungs- und Konstruktionsfreigabenachweise
 - ETA PLUS - Freigabestempel/Unterschrift auf Spezifikation
 - sonst. schriftliche Freigaben (z.B. Fax, Email, Brief u.a.) mit eindeutigem Bezug auf die freigegebene Spezifikation durch Angabe der Spezifikationsnummer (inkl. Änderungsstand), der freigebenden Person und dem Freigabedatum.
- d) Die in den Spezifikationen aufgeführten Merkmale sind komplett zu bemustern. Dies gilt insbesondere auch für Angaben von Normen und Prüfmerkmalen. Bei der Bemusterung der einzelnen Merkmale ist sicherzustellen, dass der Bezug Prüfergebnis je Merkmal zur jeweiligen Spezifikation eindeutig ist (z.B. über Merkmalnummerierung).
- e) Jeder Bemusterung (Neuteil/Änderung) ist ein aktueller Produktlebenslauf beizulegen.
- f) Kann der Lieferant den vereinbarten Bemusterungstermin nicht einhalten, dann hat er rechtzeitig und unaufgefordert den zuständigen Ansprechpartner beim Einkauf ETA PLUS zu kontaktieren.
- g) Erkennt der Lieferant, vor oder während des Bemusterungsverfahrens Abweichungen, welche bis zum vereinbarten Bemusterungstermin nicht mehr abgestellt werden können, dann hat er rechtzeitig und unaufgefordert den im Erstmusterauftrag angegebenen Ansprechpartner zu kontaktieren. Gleichzeitig hat er einen Maßnahmenplan mit Beschreibung der Abweichung sowie Angaben zu Abstellmaßnahmen und Termin vorzustellen.
- h) Kann der Lieferant zum vereinbarten Bemusterungstermin nicht alle Nachweise zu den geforderten Merkmalen erbringen (z.B. Ergebnisse aus Lebensdauertests, Langzeitfähigkeiten u.a.) dann hat er rechtzeitig und unaufgefordert den im Erstmusterauftrag angegebenen Ansprechpartner zu kontaktieren und einen Maßnahmenplan einzureichen, bis wann die noch fehlenden Nachweise eingereicht werden.

6.3. Bemusterung von Zulieferware des Lieferanten

- a) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant für die Bemusterung und Freigabe seiner Zulieferware voll verantwortlich. Das Bemusterungs- und Freigabeverfahren der Zulieferware des Lieferanten muss die Qualitätsanforderungen von ETA PLUS mindestens abdecken.
- b) Auf Anforderung von ETA PLUS, stellt der Lieferant ETA PLUS die Erstmusterunterlagen seiner Unterlieferanten komplett zur Verfügung.

	Eta plus Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ) mit Lieferanten von Zukaufteilen	Datum:	24.07.2019
		Version:	001
		Aufbewahrungsdauer:	15 Jahre nach Ungültigkeit

6.3.1 Zulieferware des Lieferanten mit Designvorgabe durch ETA PLUS

- a) Der Lieferant ist für die Bemusterung und Freigabe seiner Zulieferware, für welche ETA PLUS das Design vorgibt, hinsichtlich der Designkonformität dieser Zulieferware zur Designvorgabe, voll verantwortlich.
- b) Designabweichungen seines Unterlieferanten und damit verbundene Abweichungsgenehmigungen hat der Lieferant rechtzeitig und somit unmittelbar nach Feststellung mit dem zuständigen Entwicklungsverantwortlichen bei ETA PLUS abzuklären. Abweichungsgenehmigungen gelten nur, wenn solche durch den zuständigen Entwicklungsverantwortlichen bei ETA PLUS schriftlich bestätigt sind.

6.3.2 Zulieferware des Lieferanten mit Designvorgabe und Bemusterungsfreigabe durch ETA PLUS

- a) Wird eine Zulieferware des Lieferanten, für welche ETA PLUS die Designverantwortung trägt, in mehreren ETA PLUS-eigenen-Produkten eingebaut, so erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen die Bemusterungsfreigabe dieser Zulieferware durch ETA PLUS. Dies entbindet den Lieferanten jedoch nicht davon, nachweislich zu prüfen, dass er eine solche Zulieferware innerhalb seines Herstellprozesses den Qualitätsanforderungen entsprechend lagern, transportieren und verarbeiten kann. Im Gegensatz hierzu erhält der Lieferant auf Anfrage die Unterlagen aus der Erstbemusterung, welche eine Prüfung auf Konformität mit dem Herstellprozess des Lieferanten unterstützen.
- b) Wann eine bestimmte Voraussetzung, wie unter a) aufgeführt vorliegt, liegt in der Entscheidung von ETA PLUS und wird dem Lieferanten im Rahmen der Auftragsvergabe schriftlich mitgeteilt.

7. Requalifikationsprüfung

Der Lieferant wird für alle an ETA PLUS gelieferten Produkte eine jährliche Requalifikation durchführen. Diese Prüfung muss mindestens eine vollständige Maß- und Funktionsprüfung unter Berücksichtigung der anzuwendenden ETA PLUS - Vorgaben für Material und Funktion unterzogen werden. Die Ergebnisse sind unaufgefordert jährlich an ETA PLUS weiter zu leiten.

8. Überprüfung der Zulieferware bei ETA PLUS

- a) Der Lieferant ist voll für die Ausführung und Qualität der gelieferten Teile verantwortlich. ETA PLUS führt neben einer Ident- und Mengenprüfung eine Prüfung auf äußerlich erkennbare Schäden durch. Weitere Überprüfungen liegen im Ermessen von ETA PLUS.
- b) Im Übrigen wird ETA PLUS von der Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB) befreit.
- c) Mängel in einer Lieferung wird ETA PLUS, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- d) Der Lieferant erhält ausgefallene Teile zur Analyse zur Verfügung gestellt, soweit nichts anderweitig vereinbart ist. Im Streitfall hat eine gemeinsame Befundung durch ETA PLUS und dem Lieferanten zu erfolgen.
- e) Liefert der Lieferant auf Auftrag von ETA PLUS die Zulieferware direkt an einen Kunden von ETA PLUS, so gelten die unter 8 a) bis 8 e) festgelegten Vereinbarungen in Bezug auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf beim Kunden von ETA PLUS.

	Eta plus Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ) mit Lieferanten von Zukaufteilen	Datum:	24.07.2019
		Version:	001
		Aufbewahrungsdauer:	15 Jahre nach Ungültigkeit

9. Reklamationen durch ETA PLUS an den Lieferanten

9.1 Reklamationseingang beim Lieferanten

- a) Definition Reklamationseingang: Ein Reklamationseingang liegt vor, wenn der Lieferant durch ETA PLUS erstmals schriftlich über den Fehler informiert wird. Diese schriftliche Reklamation kann je nach Dringlichkeit auch formlos (z.B. Fax, Email, Brief, telefonisch mit Telefonnotiz, u.a.) erfolgen.
- b) Der Lieferant bestätigt spätestens nach 1 Arbeitstag schriftlich den Reklamationseingang. Eine Bestätigung ist u.a. erfolgt, wenn der Lieferant hierzu schriftlich ETA PLUS seine Reklamationsnummer mitteilt.
- c) Ist durch ETA PLUS beim Lieferanten die Einholung einer Reklamationsnummer erforderlich, welche der Sicherstellung der Reklamationszuordnung und Verfolgung der Reklamation durch den Lieferanten dient, darf die Mitteilung der Reklamationsnummer einen Zeitraum von max. 2 Stunden nach Reklamationseingang nicht überschreiten, sofern die Erfordernis besteht, dass die zu reklamierende Ware nur unter Angabe der Reklamationsnummer an den Lieferanten ausgeliefert werden kann. Besteht diese Erfordernis nicht, muss die Reklamationsnummer spätestens 1 Arbeitstag nach Reklamationseingang ETA PLUS mitgeteilt werden.

9.2 Sofortmaßnahmen nach Reklamationseingang beim Lieferanten

- a) Kommt es zu fehlerhaften Lieferungen, muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen (z.B. Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit).
- b) Die Festlegung für Abhilfe hat in kritischen Fällen (drohender Lieferabbriss) sofort und ausschließlich in Abstimmung mit ETA PLUS zu erfolgen.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, wenn mit ETA PLUS abgestimmt, sofort eine fehlerfreie Ersatzlieferung zu tätigen.
- d) Innerhalb von 1 Arbeitstag informiert der Lieferant ETA PLUS schriftlich über Umfang, Art und geplanten Abschlusstermin der eingeleiteten Sofortmaßnahmen.
- e) Eingeleitete Sofortmaßnahmen müssen eine Weiterleitung weiterer fehlerhafter Ware zu ETA PLUS 100% ausschließen. Kann dies der Lieferant bis zur nächsten Lieferung bzw. mit der Ersatzlieferung nicht sicherstellen, hat er unverzüglich ETA PLUS zu informieren.
- f) Muss eine Sortierung oder Nacharbeit durch Dritte (z. B. Nacharbeitsfirmen) erfolgen, wird der Lieferant diese eigenständig beauftragen und dafür sorgen, dass der vom Lieferanten Beauftragte geeignete Anweisungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sortier- bzw. Nacharbeit rechtzeitig erhält.
- g) Die Dauer von Sofortmaßnahmen ist abhängig von der zeitlichen Umsetzung der Abstellmaßnahmen (siehe hierzu Kapitel 9.4) und dem damit verbundenen Wirksamkeitsnachweis. D.h. die Sofortmaßnahmen sind mindestens so lange durchzuführen, bis die Wirksamkeit der Abstellmaßnahmen nachgewiesen ist.

9.3 Analyse der reklamierten Ware durch den Lieferanten

- a) Innerhalb von spätestens 2 Arbeitstagen nach Eingang der reklamierten Teile beim Lieferanten teilt der Lieferant ETA PLUS in Form eines 4D-Reports die Analyseergebnisse der reklamierten Teile mit. Dies beinhaltet auch die Ergebnisse aus den Sofortmaßnahmen.
- b) Wird zwischen dem Lieferanten und ETA PLUS ein Analyseverfahren vereinbart, nach welchem eine reklamierte Ware in Bezug auf die reklamierten Fehler zu analysieren ist, muss der Lieferant dieses

	Eta plus Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ) mit Lieferanten von Zukaufteilen	Datum:	24.07.2019
		Version:	001
		Aufbewahrungsdauer:	15 Jahre nach Ungültigkeit

Analyseverfahren anwenden und die Ergebnisse entsprechend diesem Analyseverfahren an ETA PLUS berichten.

- c) Stellt der Lieferant fest, dass zur Ermittlung der Fehlerursache weitere Analysen erforderlich sind, welche nicht innerhalb zwei Arbeitstagen erfolgen können, dann hat er diese Analysen hinsichtlich Ablauf und Termin mit ETA PLUS abzustimmen.

9.4 Abstellmaßnahmen

- a) Unmittelbar nach Analyse und Feststellung der Fehlerursache des aufgetretenen Fehlers leitet der Lieferant geeignete Abstellmaßnahmen ein, um ein Wiederauftreten zu verhindern. Der Lieferant berichtet die eingeleiteten Abstellmaßnahmen, z. B. in Form eines 8D- Reportes, spätestens 8 Arbeitstage nach Reklamationseingang an ETA PLUS. Aus dem Report müssen die geplanten Einföhrungstermine sowie die erwartete Effektivität der geplanten Maßnahmen hervorgehen.
- b) Der Lieferant meldet unaufgefordert, entsprechend den geplanten Einföhrungsterminen, die wirksame Umsetzung der Maßnahmen an ETA PLUS über einen aktualisierten Report-Status.
- c) Stellt der Lieferant fest, dass er einen geplanten Termin zur wirksamen Umsetzung einer Maßnahme nicht einhalten kann, hat er ETA PLUS unverzüglich zu informieren und einen neuen Termin vorzustellen.
- d) Stellt der Lieferant fest, dass eine geplante Maßnahme nicht wirksam ist, hat er unverzüglich nach Feststellung ETA PLUS zu informieren und eine wirksame Alternativlösung inklusiv Termin vorzustellen.
- e) Abstellmaßnahmen können von kurz-, mittel- und langfristiger Art sein. In jedem Falle ist durch geeignete Wirksamkeitskontrollen nachzuweisen, dass der aufgetretene Fehler und alle Ursachen wirksam abgestellt sind.

9.5 Sofortmaßnahmen bei ETA PLUS oder dessen Kunden

- a) Aus Termingründen können bei ETA PLUS oder dessen Kunden Sofortmaßnahmen wie z.B. Sortieren oder Nacharbeit der fehlerhaften Teile notwendig sein. Der Umfang der notwendigen Sofortmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Lieferanten. Wenn erforderlich, wird bis zur Implementierung geeigneter Abstellmaßnahmen bei ETA PLUS oder dessen Kunden, eine angemessene verschärfte Stichprobe in der Wareneingangsprüfung oder innerhalb des Fertigungsprozesses durchgeführt. Diese Kosten hat der Lieferant zu tragen, wenn er nachweislich die fehlerhafte Lieferung verursacht hat.

9.6 Fehleranzeige durch den Lieferanten

- a) Erkennt der Lieferant, dass fehlerhafte Produkte geliefert wurden, oder dass die Möglichkeit dazu besteht, so hat er ETA PLUS unverzüglich davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- b) Fehlerhafte Produkte, aus einer schriftlichen Fehleranzeige durch den Lieferanten, fließen nicht in die Lieferantenbewertung ein.

10 Sonderfreigaben

- a) Bei möglichen zeitlich oder mengenmäßig befristeten Abweichungen vom aktuellen Spezifikationsstand, Erstmuster, Grenzmuster muss der Lieferant ETA PLUS unverzüglich informieren. Dazu hat er rechtzeitig, vor Auslieferung, ETA PLUS schriftlich über Art und Umfang der Abweichung zu informieren.

	Eta plus Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ) mit Lieferanten von Zukaufteilen	Datum:	24.07.2019
		Version:	001
		Aufbewahrungsdauer:	15 Jahre nach Ungültigkeit

- b) Lieferanteneigene Formblätter zur Sonderfreigabe werden anerkannt, wenn der Lieferant selbiges bei ETA PLUS vorstellt und ETA PLUS selbiges schriftlich als geeignet beurteilt.
- c) Die Sonderfreigabe ist beim Einkauf von ETA PLUS einzureichen.
- d) Die Entscheidung über die Freigabe der nicht spezifikationsgerechten Ware erfolgt über das Qualitätsmanagement von ETA PLUS.
- e) Teile, welche mit Sonderfreigabe ausgeliefert werden, sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist durch den Lieferanten in Abstimmung mit ETA PLUS festzulegen.

11. Sachmängelhaftung, produkthaftungsrechtliche Ansprüche, Reklamationskosten

- a) Soweit durch ETA PLUS mit dem Lieferanten nicht anders vereinbart,
 - gilt für alle berechtigten Gewährleistungsfälle eine Gewährleistungszeit von **24** Monaten ab Inbetriebnahme der Anlage.
 - gilt eine maximale Gewährleistungszeit von **36** Monaten.
 - werden alle Produkthaftungsfälle über das deutsche Produkthaftungsgesetz *ProdHaftG* geregelt. Dies gilt insbesondere für Lieferanten, welche Ihren Firmensitz außerhalb Deutschlands haben.
- b) Der Lieferant sichert ETA PLUS zu, dass im Falle vom Lieferanten verschuldeter Sachmängel ETA PLUS die Ablaufhemmung nach § 479 des BGB gegenüber seinen Kunden erfüllen kann.
- c) Bei jedem berechtigten Reklamationsvorgang ist ETA PLUS berechtigt eine Reklamationsbearbeitungspauschale in Höhe von 100,00 € zu erheben.
- d) **Haftpflichtversicherung**
Zur Absicherung des vertraglich übernommenen und des gesetzlichen Haftungsrisikos verpflichtet sich der Lieferant eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Vertragsbeziehung aufrecht zu erhalten, die auch die Kosten eines Rückrufes zum Gegenstand hat.

Die Mindestdeckungssummen betragen:

Betriebshaftpflicht:

Personen- und Sachschäden 3 Mio € pauschal (2-fach)

Erweiterte Produkthaftpflicht:

Personen- und Sachschäden 3 Mio € pauschal (2-fach)

12. Dokumentation und Information

- a) Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente *mit besonderer Archivierung* beträgt 10 Jahre. Der Lieferant hat dem Kunden auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.
- b) Die Dokumentationsverantwortung liegt beim Lieferanten.
- c) Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B.: über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, hierüber sowie über die näheren

	Eta plus Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ) mit Lieferanten von Zukaufteilen	Datum:	24.07.2019
		Version:	001
		Aufbewahrungsdauer:	15 Jahre nach Ungültigkeit

Umstände ETA PLUS zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet.

- d) Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte und/oder Prozesse fest (Qualitätseinbrüche), wird er ETA PLUS hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.
- e) Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung und Fertigung der Produkte oder von sonstigen qualitätsrelevanten Maßnahmen wird der Lieferant ETA PLUS so rechtzeitig benachrichtigen, dass ETA PLUS prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken und erforderliche Anpassungen / Änderungen rechtzeitig umgesetzt werden können. Die Benachrichtigungspflicht ist über die Bemusterungsvorschriften geregelt.
- f) Jede Änderung der zugesicherten technischen und logistischen Eigenschaften einer Zulieferware ist durch den Lieferanten entsprechend den Liefervereinbarungen bei ETA PLUS anzuzeigen. Die Änderungsankündigung hat der Lieferant an den Einkauf ETA PLUS zu richten.
- g) Sämtliche Änderungen am Produkt und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren.

13. Lieferanten - Sicherheitshinweise

- a) Der Lieferant hat in Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht seine Produkte mit evtl. erforderlichen Sicherheits-, Transport-, Lager- und Verarbeitungshinweisen zu versehen (z.B. max. Lagerzeiten, Haltbarkeitszeiten oder Verarbeitungszeiten incl. Verarbeitungsbedingungen). Liegt die Entwicklungsverantwortung nicht beim Lieferanten, muss der Lieferant die von ETA PLUS spezifizierten Sicherheits-, Transport-, Lager- und Verarbeitungshinweise entsprechend der Vorgabe aufbringen.

14. Sonstiges

14.1 Haftung / Gerichtsstand

- a) Die Vereinbarung von Qualitätszielen und –Maßnahmen berührt die Haftung des Lieferanten für Sachmängel und Schadensersatzansprüche nicht.
- b) Alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen (Fassung 1. Januar 1992) entschieden. Kommt eine Einigung auf diesem Wege nicht zustande, kann der Rechtsweg beschritten werden. Gerichtsstand ist Nürtingen.

14.2 Laufzeit der Vereinbarung

- a) Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jedoch von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzel-Lieferverträge bis zu deren vollständiger Abwicklung unberührt.

	Eta plus Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ) mit Lieferanten von Zukaufteilen	Datum:	24.07.2019
		Version:	001
		Aufbewahrungsdauer:	15 Jahre nach Ungültigkeit

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

16. Nebenabreden / Ergänzungen zum Vertrag

	Eta plus Qualitäts- und Umweltvereinbarung (QUVZ) mit Lieferanten von Zukaufteilen	Datum:	24.07.2019
		Version:	001
		Aufbewahrungsdauer:	15 Jahre nach Ungültigkeit

17. Vertragsabschluss/Rechtsverbindliche Unterschriften

Vertrag tritt in Kraft am:

eta plus gmbh

Name
Geschäftsführer

Name
Leitung SCM

Name
Leitung Qualitätsmanagement

Datum: _____

Datum: _____

Datum: _____

Muster GmbH

Unterschrift:

Name:
Funktion:
Datum:

Unterschrift:

Name:
Funktion:
Datum:

18. Anlagen

Bezeichnung